

F1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.10.2025)

**Titel:** Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

## Antragstext

1       §3 Beiträge wird wie folgt gefasst:

2       (6) Sonderbeiträge auf der Landesebene

3       Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im saarländischen Landtag  
4       Inhaber\*innen von Regierungämtern auf Landesebene (einschließlich  
5       Minister\*innen sowie parlamentarische und verbeamtete Staatssekretär\*innen)  
6       leisten neben ihren satzungsgemäßigen Mitgliedsbeiträgen (§ 3 Abs. 2 der  
7       Landessatzung) Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge sind für den Zeitraum der  
8       Ausübung des Amtes oder des Mandates abzuführen.

9       a.

10      Die Höhe der monatlichen Sonderbeiträge beträgt für alle Abgeordneten von  
11      BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des saarländischen Landtages, GRÜNE Minister\*innen und  
12      Staatssekretär\*innen 19% der jeweiligen Diäten und der gültigen Besoldung. Von  
13      den Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsräten werden ebenfalls 19% als  
14      Beitrag gezahlt. Die Zahlung der Sonderbeiträge ist fällig ab Annahme des  
15      Mandats bzw. Übernahme des Amtes und endet mit Aufgabe des Mandates bzw. des  
16      Amtes.

17      b.

18      Im Falle von Diätenerhöhungen und Erhöhung von Amtsbezügen im Laufe der  
19      Wahlperiode erfolgt eine automatische Anpassung. Der Einzug der Sonderbeiträge

20 erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
21 Saar im Auftrag des Landesvorstandes.

22 C.

23 Der Landesfinanzrat nimmt die Entwicklungen der Beitragszahlungen als  
24 regelmäßigen Bericht der\*des Landesschatzmeister\*in zur Kenntnis. Im Falle von  
25 erheblichen Abweichungen bzw. Nichtleisten von Zahlungen wird drei Monate nach  
26 Zahlungsverzug an den Landesfinanzrat berichtet. Persönlichkeitsrechte und der  
27 Datenschutz sind dabei zu wahren. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen,  
28 wird die Angelegenheit dem Landesfinanzrat zur Beratung und Beschlussfassung  
29 vorgelegt. Sollte auch mit dem Landesfinanzrat eine Einigung nicht zu erreichen  
30 sein, wird die Angelegenheit der Landesdelegiertenversammlung zur Beratung und  
31 Beschlussfassung vorgelegt.

## Begründung

Sonderbeiträge von Mandatsträger\*innen und Regierungsmitgliedern auf Landesebene sind für den Landesverband eine wichtige Säule der Finanzierung.

Die Rechtslage zu diesen Sonderbeiträgen wurde durch den Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 31.01.2023, Az. II ZR 144/21) höchstrichterlich geklärt. Danach haben Parteien einen gerichtlich durchsetzbaren zivilrechtlichen Anspruch auf Leistung solcher in der Satzung verankerter Sonderbeiträge. Dies erfordert gleichzeitig hinreichend klare Regelungen und ein vorhersehbares und einheitliches Vorgehen bei der Erhebung von Sonderbeiträgen.

Beschluss Landesfinanzrat: 29.09.2025

Beschluss Landesvorstand: 01.10.2025